

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 30.10.2020

11.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt SH vom 21.10.2020</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 31.03.2020 wurde richtig in die Begründung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln zur „Herausnahme von 2 Wohnbauflächen an der Barbarastraße und der nördlichen Wassermühlenstraße“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 31.03.2020 wird ergänzend verwiesen.</p>		X
<p><b>Stellungnahme vom 31.03.2020</b></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis auf die Lage innerhalb archäologischer Interessengebiete wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Ein Verweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</i></p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln  
Beteiligung bis zum 30.10.2020**

11.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>vom 08.10.2020</b></p> <p>Zu der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln hier: Beteiligung der Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestehen unsererseits keine Bedenken. In ihrer allgemeinverständlichen Zusammenfassung unter 10A, sollen die Flächen nicht bebaut werden, somit besteht aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Trotzdem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Teilbereich 1 unsere Versorgungsleitungen liegen. Im oberen nördlich überplanten Bereich liegt eine Erdgashochdruckleitung, diese Leitung ist durch eine Grunddienstbarkeit gesichert und bedarf einen besonderen Schutz. Weiter nördlich am Rand des Gebietes sind zwei Mittelspannungskabel vorhanden, im südlichen Bereich liegen vier Mittelspannungskabel. Diese Versorgungsleitungen sind für die regionale Erdgas- und Stromversorgung sehr wichtig, und sind somit in ihrem Bestand unbedingt weiterhin zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Da mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln eine Herausnahme zweier Wohnbauflächen verbunden ist, erfolgt nach den derzeitigen Planungsabsichten der Stadt Kappeln keine Bebauung der entsprechenden Teilflächen. Bestehende Versorgungsleitungen werden nicht beeinträchtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 30.10.2020

11.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH vom 29.09.2020</li> <li>➤ LLUR Nord Flensburg vom 08.10.2020 (1000)</li> <li>➤ Ministerium f. Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie vom 29.10.2020</li> <li>➤ Kreis Schleswig-Flensburg vom 27.10.2020</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:

- Deutsche Telekom Technik GmbH